

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten und Hort) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Polling

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) und für ganze Wochen berücksichtigt werden. Im Bereich Hort können Abbestellungen analog nur berücksichtigt werden, wenn die Abbestellung spätestens 2 Besuchstage vor der nächsten Hortwoche erfolgt.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat rückwirkend fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhort).
- (2) Soweit die Gebühren durch staatliche Zuschüsse (derzeit maximal 100 €) gedeckt sind, werden hier die Gebührensätze nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

Kindergarten								
Buchungszeit in h		bis 20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50
Gebühr in €		86,40	97,20	118,80	140,40	162,00	183,60	
Kinderkrippe								
Buchungszeit in h		bis 20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	
Gebühr in €		112,80	140,40	148,80	157,20	165,60	192,00	
Hort Mindestbuchung: 3 Tage pro Woche								
Hort ohne zusätzliche Ferienbuchung								
Buchungszeit in h	15	16-20	21- 25					
Gebühr in €	72,00	88,80	102,00					
Hort bis zu 29 Tagen Ferienbuchung								
Buchung Schulzeit in h	15	16-20	21- 25					
Buchung Ferien bis 6 h pro Tag, Gebühr in €	75,90	91,30	103,40					
Buchung Ferien bis 7 h pro Tag, Gebühr in €	77,70	93,10	105,20					
Buchung Ferien bis 8 h pro Tag, Gebühr in €	81,30	96,70	108,80					
Hort bis zu 44 Tagen Ferienbuchung								
Buchung Schulzeit in h	15	16-20	21- 25					
Buchung Ferien bis 6 h pro Tag, Gebühr in €	79,80	93,80	104,80					
Buchung Ferien bis 7 h pro Tag, Gebühr in €	83,40	97,40	108,40					
Buchung Ferien bis 8 h pro Tag, Gebühr in €	90,60	104,60	115,60					

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden folgende Mittagspauschalen angeboten:
 Kindergarten und Krippe: 12 – 24 – 36 – 48 – 60 € bei 1, 2, 3, 4, 5 wöchentlichen Essen
 Hort: 49,20 – 65,60 – 86,10 € bei 3, 4, 5 wöchentlichen Essen

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% ermäßigt. Die Gebühren für das Kind in der höchsten Buchungskategorie werden voll erhoben.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Polling, 30.07.2021


Martin Pape
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.08.2021 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2021 angeheftet und am 10.09.2021 wieder abgenommen.

Polling, 30.07.2021


Martin Pape
1. Bürgermeister

